

\*\* Insbesondere Schule, Studium, Sperrzeiten und Stille Reserve im engeren Sinne. Bei den Abgängen aus Arbeitslosigkeit zusätzlich Übergänge in den Ruhestand und Ältere, die der Vermittlung nicht mehr zur Verfügung stehen müssen (§428 SGB III). Wegen der Umstellung des Fachverfahrens sind bei den Abgängen aus dem SGB-II-Bereich auch Übergänge in Erwerbstätigkeit enthalten.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Zu- und Abgänge aus der Arbeitslosenstatistik, Zugänge aus der Förderstatistik (für Weiterbildungs- und Trainingsmaßnahmen sowie den 2. Arbeitsmarkt). Berechnungen des IAB (FB 4). Ohne kommunale Träger und ohne Abgänge wegen und Zugänge nach Arbeitsunfähigkeit.